

# RS OGH 1963/3/21 IIZR111/60, 7Ob86/98t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1963

## Norm

ABGB §1409 D  
VersVG §71 Abs1  
VersVG §151 Abs2

## Rechtssatz

Bei der Betriebshaftpflichtversicherung geht das Versicherungsverhältnis bei einer Veräußerung des Unternehmens nur dann auf den Dritten über, wenn mit der Veräußerung ein Wechsel in der Führung und Leistung des Betriebes verbunden ist. Nur in diesem Fall ist die Veräußerung dem Versicherer anzuzeigen.

## Entscheidungstexte

- IIZR 111/60  
Entscheidungstext BGH 21.03.1963 IIZR 111/60  
Veröff: VersR 1963,516 = NZW 1963,1548
- 7 Ob 86/98t  
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 7 Ob 86/98t  
Vgl aber; Beisatz: Führungswechsel und Außenwirkung sind nur wichtige Anzeichen dafür, dass ein Unternehmensübergang stattgefunden hat. (T1)

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0103037

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)